

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH

Anschrift: R.-Breitscheid-Str. 36, 16225 Eberswalde

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Herr Dipl. Wirt.-Ing (FH) Tobias Kremer, Menschenrechtsbeauftragter, Leiter Zentralbereich Einkauf & Logistik

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die GLG-mbH dokumentiert zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Berichtserstattung fortlaufend unternehmensintern.

Der Menschenrechtsbeauftragte sorgt für die ordnungsgemäße, form- und fristgerechte Überwachung des geforderten Risikomanagements für menschenrechts- und umweltbezogene Risiken. Gemäß interner Verfahrensanweisung erfolgt mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen eine Berichtspflicht an die Geschäftsführung. Inhalt der schriftlichen Berichterstattung sind Angaben über die Erfüllung der Aufgaben und die Ergebnisse der Überwachung. Gelangt der Menschenrechtsbeauftragte bei der Durchführung seiner Aufgaben zu der Erkenntnis, dass das Risikomanagement nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird, besteht eine unverzügliche Informations- und Berichtspflicht gegenüber der Geschäftsführung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.glg-gesundheit.de/grundsatzerklaerung-nach-lksg>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Eine Grundsatzklärung zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist über den öffentlich zugängliche Internetauftritt der GLG-mbH für Personal, Patienten, Studierende, Geschäftspartner, Dienstleister sowie Dritter seit dem 01.01.2023 einsehbar.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum wurde keine Aktualisierung der Grundsatzklärung notwendig.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Sonstige: Apotheke

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzerklärung ist die Geschäftsführung der GLG-mbH verantwortlich. Die Direktionen, Zentralbereichsleitungen und Stabstellen überwachen die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung jeweils in ihrem Verantwortungsbereich. Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung des Risikomanagements, das Führen der Beschwerdestelle und des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeprüfung auf Plausibilität sowie das Berichtswesen verantwortlich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Grundsatzerklärung beinhaltet die Strategie für die Umsetzung innerhalb der GLG-mbH. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Beschaffungsstellen und der maßgeblichen Geschäftsbereiche wurden im Rahmen der Einführung über den Umgang mit erkannten Risiken, der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie der Kommunikationskanäle informiert.

Die Beschaffungsstellen der GLG-mbH übernehmen hierfür die Aufgaben der Geschäftspartnerprüfung für eine Lieferantenauswahl, die Vertragsgestaltung sowie dem Lieferantenmanagement. Dafür findet die Verfahrensanweisung "Prävention, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im Sinne des LKSG" Anwendung.

Die Durchführung der Risikoanalysen sowie von Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen obliegen federführend dem benannten menschenrechtsbeauftragten. Weiterhin erfolgen über diesen Kontroll-, Frage- und Informationsrechte gegenüber allen maßgeblichen Geschäftsbereichen sowie die jährlichen und anlassbezogenen Überprüfungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die relevanten Beschäftigten werden im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen, die Risikobewertung und die Steuerung von Maßnahmen geschult. Ergänzend dazu werden relevante Informationen im Intranet bereitgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche abstrakte Risikoanalyse erfolgte fortlaufend bis Dezember 2023. Für die Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten wird die GLG-mbH durch eine Einkaufsgemeinschaft, in welcher sie Mitglied ist, unterstützt. Dabei werden die verwendeten Daten (z.B. Pressemeldungen, Indizes, vorliegende Code of Conducts, Rankings) laufend geprüft, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung von Zulieferern gewährleistet wird.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Risikoermittlung im eigenen Geschäftsbereich werden interne Fragebögen an relevante Funktionen im Unternehmen versendet. Hier sollen zu vordefinierten möglichen Risiken Stellungnahmen getätigt werden, welche dann gebündelt betrachtet und bewertet werden. Die Risikoanalyse für unmittelbare Lieferanten wird in drei wesentlichen Schritten durchgeführt. Der erste Schritt in unserer Analyse besteht darin, zu überprüfen, ob der Lieferant einen Verhaltenskodex unterzeichnet hat. Dieser Kodex legt die ethischen Standards und erhaltensweisen fest, die wir von unseren Lieferanten erwarten. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist ein klares Indiz dafür, dass der Lieferant sich zu ethischen Geschäftspraktiken und sozialer Verantwortung verpflichtet hat. Es ist ein wichtiger Indikator für das Engagement des Lieferanten für ethische Geschäftspraktiken und soziale Verantwortung. Es zeigt uns, dass der Lieferant die gleichen Werte teilt und bereit ist, sie in seiner täglichen Geschäftstätigkeit umzusetzen. Der Standort des Unternehmens ist ein weiterer wichtiger Faktor in unserer Analyse. Der Standort kann Auswirkungen auf verschiedene Aspekte haben, wie z.B. logistische Überlegungen, lokale Vorschriften und Standards, und die allgemeine Geschäftsstrategie des Lieferanten. Darüber hinaus kann der Standort eines Unternehmens einen erheblichen Einfluss auf seine Geschäftspraktiken und seine Fähigkeit, unsere Standards einzuhalten, haben und auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG haben. Im letzten Schritt unserer Analyse berücksichtigen wir alle uns bekannten Meldungen über Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere relevante Vorschriften. Solche Verstöße können ein ernstes Risiko darstellen und erfordern eine sorgfältige Untersuchung. Gemäß dem LkSG sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrer Lieferkette zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe zu ergreifen. Solche Verstöße können ein

ernstes Risiko darstellen und erfordern eine sorgfältige Untersuchung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es kam im Berichtszeitraum zu keinem Sachverhalt, der eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätte.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Risiken wurden anhand der folgenden Kriterien gewichtet werden:

- Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung
- Unumkehrbarkeit der Verletzung
- Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung
- Art des Verursachungsbeitrages der GLG-Unternehmensgruppe
- Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers
- Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers
- Einflussvermögen der GLG-mbH auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos

Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikoländern vorrangig betrachtet. Ein Einflussvermögen der GLG-mbH auf den unmittelbaren Verursacher (d.h. Zulieferer) wird auch anhand des Jahresumsatzes bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es erfolgte eine Gleichverteilung und keine Priorisierung bei der Bewertung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Im Rahmen unserer Bewertung der Risiken sind wir zu der Ansicht gekommen, dass die in der Risikoanalyse ermittelten Risiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits etablierten Anweisungen, Regelungen und Vorschriften bereits soweit verringert sind, dass etwaige Restrisiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bestehenden Risikoverringerungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Pflichtschulungen für die relevanten Personengruppen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Brandschutz, Gesundheitsschutz, Hygiene, Gefahrstoffe und Umweltschutz. Ergänzend erfolgen Schulungen für die Beschaffungsstellen zum LkSG.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die genannten Pflichtschulungen wird eine Erhöhung der Sensibilität sowie eine Kenntnis der relevanten Prozesse, Risiken und Vorgaben sichergestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es erfolgte eine Gleichverteilung und keine Priorisierung bei der Bewertung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Im Rahmen unserer Bewertung der Risiken sind wir zu der Ansicht gekommen, dass die in der Risikoanalyse ermittelten Risiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits etablierten Anweisungen, Regelungen und Vorschriften bereits soweit verringert sind, dass etwaige Restrisiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bestehenden Risikoverringernungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Vor einem Vertragsabschluss werden die Risiken (Länderrisiko, Branchenrisiko, Risiko aus Tätigkeiten) im Rahmen der Auswertung der Eigenerklärung zur Eignung eines Lieferanten zum Ergebnis einer Gesamtbewertung des Geschäftspartners, bestimmt. Das Ergebnis kann zum Geschäftsabschluss führen, oder eben nicht.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

- Entwicklung und Anwendung einer Eigenerklärung zur Eignung von Lieferanten bei Auftragsvergaben
- Einholen vertraglicher Zusicherung (Code of Conduct sowie Eigenerklärung) für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Änderungen von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen waren nicht Gegenstand der Maßnahmen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Beschaffungsstellen und die maßgeblichen Geschäftsbereiche führen angemessene Risikoanalysen im Rahmen der Geschäftspartnerprüfung bei Geschäftsanbahnung bzw. in Beschaffungsverfahren zur Erkennung menschenrechtlicher Risiken und Verstöße gegen

umweltrechtliche Pflichten in seinen Lieferketten, festgelegt durch die Dienstanweisung "Ausschreibungs- und Vergabeordnung", durch.

Bei einer hohen Risikogesamtbewertung erfolgen weitere interne Prüfschritte durch:

- Auswertung eines Selbstauskunftsbogens
- Eorderung nach einen gezeichneten Code of Conducts.

Werden im Ergebnis Möglichkeiten für eine Abhilfe zur Risikominimierung aufgezeigt, können Maßnahmen oder Alternativen im Interesse eines Vertragsabschlusses ergriffen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Keine, da 2023 erstmaliger Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Mit einer Prüfung und Vor-Ort-Begehung des Menschenrechtsbeauftragten sowie einem Hinweis über eine Beschwerdestelle im Beschwerdeverfahren können Verletzungen festgestellt werden. Weiterhin sorgen vordefinierte Fragebögen für entsprechend verantwortliche Funktionen für eine weitere Früherkennung von Risiken. Im Rahmen eines Hinweises durch die Beschwerdestellen wird dieser für das Beschwerdeverfahren durch die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten auf Plausibilität geprüft und das weitere Verfahren festgelegt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es erfolgen regelhafte risikoorientierte Prüfungen von Zulieferunternehmen. Liegen konkrete Hinweise (bspw. durch mediale Berichterstattung oder Beschwerden) auf mögliche Verletzungen vor, erfolgt eine anlassbezogene und angemessene Prüfung des Zulieferunternehmens.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Personen, die eine Beschwerde übermitteln wollen, können sich auf der Internetseite zu Kontaktmöglichkeiten und zum Prozessablauf informieren. Alle Beschwerden werden durch die zuständige interne Stelle bearbeitet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.glg-gesundheit.de/fileadmin/Allgemein/Dokumente/GLG_Verfahrensanleitung_Beschwerdeverfahren_nach__8_LkSG.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

- Herr Dipl. Wirt.-Ing (FH) Tobias Kremer, Menschenrechtsbeauftragter, Leiter Zentralbereich Einkauf & Logistik
- Herr Ronald Kühn, Leiter Innenrevision und Compliance-Beauftragter
- Frau Dr. Judith Schädler, Leiterin Rechtsabteilung

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Zugriff auf alle eingehenden Beschwerden haben ausschließlich die zuständigen Personen. Die Personen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig. Die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen werden regelmäßig für diese Aufgabe geschult. Es wird sichergestellt, dass die Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Sofern Beschwerden den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes betreffen, gelten die gesetzlichen Regelungen gem. § 36 HinSchG. Darüber hinaus wird hinweisgebenden Personen ein Schutz zugesichert, sofern dem keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung wurde durch die interne Revision im Dezember 2023 begonnen. Ziel der Prüfung ist die Feststellung des Grades der Angemessenheit und Wirksamkeit aller eingeführten-, LkSG-bezogenen, Vorgänge und Prozesse.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Anwendung von Software

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Mit einer Grundsatzklärung zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes findet das Risikomanagement Berücksichtigung innerhalb der GLG-mbH. Die Durchführung des Risikomanagements erfolgt durch die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten, verbunden mit der Anwendung von Risikoanalysen und deren Ergebnisauswertungen. In diesem Zusammenhang finden die Interessen der Beschäftigten der GLG-mbH und der Betroffenen innerhalb unserer Lieferketten Berücksichtigung.